

amtliche Bekanntmachung

014 K 021/20



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

15.03.2021 **9.30 Uhr,**
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3

das im

A) Wohnungsgrundbuch von Velbert Blatt 1 1 9 2 3

B) Teileigentumsgrundbuch von Velbert Blatt 1 1 9 2 8 eingetragene

folgende A) Wohnungseigentumsrecht in Velbert

B) Teileigentumsrecht in Velbert

Grundbuchbezeichnung:

A) Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses:

15.706/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Velbert, Flur 49, Flurstück 323, Gebäude-und Freifläche,
Hardenberger Straße 16; groß 535 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss links
gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3
bezeichnet.

B) Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses:

3.525/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Velbert, Flur 49, Flurstück 323, Gebäude-und Freifläche,
Hardenberger Straße 16; groß: 535 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit
Nummer II bezeichnet.

versteigert werden.

A) Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Sondereigentum um die im Obergeschoss links des Hauses Hardenberger Straße 16 gelegenen 3- Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 71,33 m². Baujahr des Hauses: 1960.

B) Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Garage im Hof an der Gebäuderückseite.

Baujahr: 1960

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 13.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

A) 88.500,00 Euro

B) 7.100,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Teilnehmer des Versteigerungstermins muss bei der Einlasskontrolle einen Fragebogen unterzeichnen, in dem er versichert, dass er keine Symptome einer Corona Erkrankung aufweist und innerhalb der letzten 14 Tage persönlich keinen engen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatte (Maßstäbe des RKI mind. 15 Minuten Face-to-Face Kontakt unterhalb der Mindestabstandsgrenze von 1,5 M).

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.

Im Sitzungssaal ist nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zulässig, es wird den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt gewährt (LG Memmingen, Beschluss vom 20. Mai 2015 – 44 T 510/15).

Velbert, 28.12.2020